



Bund-Länder-Finanzen

WEG FREI FÜR EINE NEUORDNUNG DER BUND-LÄNDER-FINANZBEZIEHUNGEN – DEUTLICHE ENTLASTUNG FÜR BAYERN

1. JUNI 2017

Am 1. Juni hat der Deutsche Bundestag den Weg frei gemacht für eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern. Der Länderfinanzausgleich in seiner jetzigen Form wird abgeschafft. Ab dem Jahr 2020 werden die Finanzbeziehungen der Länder untereinander und mit dem Bund auf einer neuen, tragfähigen und für alle Beteiligten akzeptablen Grundlage stehen. Mit der Einigung wird eines der wichtigsten und größten Gesetzesvorhaben dieser Wahlperiode im Bundestag zum Abschluss gebracht. Beim Länderfinanzausgleich besteht künftig mehr Gerechtigkeit.

Das nun verabschiedete Gesetzespaket basiert auf einem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern vom 14. Oktober 2016.

Entlastung für Bayern

Das komplizierte System des Länderfinanzausgleichs sichert die im Grundgesetz vorgegebenen gleichwertigen Lebensverhältnisse in Deutschland. Der Ausgleich stößt aber immer wieder an Grenzen. Inzwischen gibt es nur noch drei Geberländer und dreizehn Länder, die Leistungen empfangen. Mehr als die Hälfte des Ausgleichs leistet dabei Bayern - mit jährlich steigender Tendenz. Bayern steht zur Solidarität in Deutschland. Klar ist aber auch, dass Geberländer wie Bayern nicht über Gebühr belastet werden dürfen.

 Bayern, als das stärkste Geberland, wird um 1,35 Milliarden Euro im Vergleich zum bisherigen Länderfinanzausgleich entlastet. Dies sind Steuereinnahmen, die dann für andere Zwecke, wie z.B. Investitionen oder die weitere Schuldentilgung zur Verfügung stehen.



Auch die anderen Bundesländer haben Vorteile vom Beitrag des Bundes. So profitieren insbesondere die ostdeutschen Bundesländer von den Gemeindefinanzkraftzuweisungen. Die besonders finanzschwachen Länder Saarland und die
Freie Hansestadt Bremen erhalten zudem gesonderte Sanierungshilfen von insgesamt 800 Millionen Euro.

Infrastrukturgesellschaft

- Wir reformieren die Bundesauftragsverwaltung mit dem Fokus auf Bundesautobahnen und einer Übernahme in die Bundesverwaltung in eine eigens dafür zu schaffende Bundesinfrastrukturgesellschaft. Mit der Infrastrukturgesellschaft will der Bund ab 2021 für mehr Effizienz in Planung, Bau und Betrieb der Autobahnen und Bundesstraßen sorgen. Ziel muss sein, dass der Ausbau der Bundesautobahnen in ganz Deutschland so effizient und gut funktioniert wie in Bayern.
- Die privatrechtlich organisierte Infrastrukturgesellschaft bleibt im Eigentum des Bundes. Dies und das unveräußerliche Eigentum des Bundes an den Autobahnen wird im Grundgesetz festgeschrieben. Eine Privatisierung der Autobahnen ist damit erstmals verfassungsrechtlich ausgeschlossen. ÖPP-Projekte auf einzelnen Streckenabschnitten bleiben weiterhin möglich.
- Ein besonderer Erfolg der CSU-Landesgruppe ist es, dass die Infrastrukturgesellschaft bis zu zehn regionale Tochtergesellschaften einrichten kann, die ebenfalls im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Diese Regelung ermöglicht es, dass die bewährte Struktur der Autobahnverwaltung in Bayern erhalten bleiben kann und auch in anderen Bundesländern unter Berücksichtigung bisheriger Strukturen eigenständige Tochtergesellschaften gegründet werden können.
- Daneben haben wir uns erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Interessen der Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort im Rahmen der Umorganisation gewahrt bleiben. Damit ist sichergestellt, dass der Übergang der Bundesautobahnverwaltung von den Ländern auf den Bund nicht zulasten der Beschäftigten geht, Unsicherheit vermieden wird und das vorhandene qualifizierte Personal der Autobahnverwaltung auch in Zukunft erhalten bleibt.
- Gut für Bayern ist, dass die Öffnungsklausel für die Länder, auf Antrag auch in Zukunft Planfeststellungsverfahren für Bundesautobahnen durchführen zu können, erhalten bleibt. Der Bund bekommt aber ein Rückholrecht, falls ein Land dieser Aufgabe nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Abschaffung des zweistufigen Länderfinanzausgleichs

Der Länderfinanzausgleich in seiner bisherigen zweistufigen Form wird abgeschafft. Der Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern läuft künftig vor allem über die Umsatzsteuer, die nach Maßgabe der Einwohnerzahl mit einem zusätzlichen Ausgleich der Finanzkraftunterschiede verteilt wird.

- Dies erhöht die Transparenz des Systems. Der Gesamtbeitrag Bayerns und anderer Zahlerländer an die anderen Länder wird sichtbar.
- Mehr Länder werden zu Zahlerländern.

Übergang auf einen linearen Tarifverlauf

Mit einem niedrigen linearen Tarif wird zugunsten der Zahlerländer eine wirksame Deckelung installiert.



- Die Ausgleichszahlungen Bayerns und der anderen Zahlerländer werden durch den Übergang auf einen linearen Tarifverlauf gedeckelt. Die bisherige Dynamik im Länderfinanzausgleich wird gebremst.
- Geberländer können mehr von ihren zusätzlich generierten Steuereinnahmen behalten. Nehmerländer erhalten einen größeren Anreiz, aus eigener Kraft Steuereinnahmen zu generieren. Damit wird das System anreizgerechter und solidarischer.

Höherer Beitrag des Bundes

Der Bund wird seinen Beitrag gegenüber dem Status quo vergrößern. Er wird den Ländern ab dem Jahr 2020 Ausgleichszahlungen in Höhe von 9,7 Milliarden Euro zukommen lassen. Die Zahlungen des Bundes werden jährlich leicht ansteigen, dabei aber unter dem Anstieg seiner Steuereinnahmen bleiben. Konkret erhalten die Länder u.a. einen zusätzlichen Festbetrag von 2,6 Milliarden Euro sowie zusätzliche Umsatzsteuerpunkte im Gegenwert von 1,42 Milliarden Euro vom Bund. Länder mit unterdurchschnittlicher Gemeindefinanzkraft erhalten gesonderte Gemeindefinanzkraftzuweisungen des Bundes.

Die Einigung liegt nahe an einer gleich schnellen Dynamisierung für Bund und Länder und war daher trotz des hohen Beitrags des Bundes am Ende zustimmungsfähig.

Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)-Bundesprogramm, Regionalisierungsmittel, Entflechtungsmittel

Bereits auf dem Asylgipfel am 24. September 2015 war die Verlängerung des GVFG-Bundesprogramms (333 Mio. Euro pro Jahr) über 2019 hinaus und die Aufstockung der Regionalisierungsmittel beschlossen worden (von 7,4 Milliarden Euro 2015 auf 8 Milliarden Euro 2016, einschließlich einer Dynamisierungsrate von 1,8 % p. a.). Bei der gemeinsamen Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder am 16. Juni 2016 wurde eine Erhöhung der Regionalisierungsmittel für das Jahr 2016 um weitere 0,2 Milliarden Euro zugunsten der Ostländer und dem Saarland auf 8,2 Milliarden Euro vereinbart. Die Entflechtungsmittel werden zwar formal nicht fortgeführt. Das bisher damit verbundene Finanzvolumen von 2,6 Milliarden Euro pro Jahr wird den Ländern vom Bund im Rahmen des von ihm zugesagten Gesamtausgleichsbetrags von 9,7 Milliarden Euro durch einen Umsatzsteuerfestbetrag weiter zur Verfügung gestellt.

- Die Fortführung des GVFG-Bundesprogramms war eine Kernforderung Bayerns, das von der projektbezogenen Förderung von Großvorhaben aus diesem Programm aufgrund überdurchschnittlich vieler vorhandener Projekte auch überdurchschnittlich profitiert.
- Die dynamisierte Fortsetzung der Regionalisierungsmittel sichert eine auskömmliche Finanzierung des Nahverkehrs.
- Das bisher im Rahmen der Entflechtungsmittel verfügbare Finanzvolumen steht den Ländern ohne Zweckbindung auch in Zukunft zur Verfügung.

Die Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen gilt unbefristet, es sei denn, dass mindestens drei Länder gemeinsam, die Bundesregierung oder der Bundestag nach 2030 eine Neuordnung einfordern. Bis zur einvernehmlichen Neuordnung der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, höchstens jedoch für 5 Jahre, gelten die alten Regeln fort.



Neuordnung weiterer Kompetenzen zwischen Bund und Ländern

Zudem haben sich Bund und Länder in weiteren Bereichen auf Änderungen im Geflecht ihrer Beziehungen geeinigt, um diese effizienter zu gestalten.

- Der Stabilitätsrat überwacht künftig auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder. Mit der Ausweitung der Zuständigkeiten des Stabilitätsrates wird der Stabilitätsrat mit den zu seiner Aufgabenwahrnehmung notwendigen Kompetenzen ausgestattet.
- Die Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung werden für alle Bürger und die Wirtschaft über ein vom Bund errichtetes zentrales Bürgerportal erreichbar gemacht, über das auch die Länder ihre Online-Dienstleistungen bereitzustellen haben. Zur Erhöhung der onlinefähigen Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung wird beim IT-Planungsrat für die Weiterentwicklung der IT-Verfahren ein Budget bereitgestellt. Vor kurzem hat der Bundestag auch ein Open Data Gesetz verabschiedet. Die Länder werden in ihrer Zuständigkeit soweit noch nicht geschehen ebenfalls Open Data Gesetze erlassen und dabei das Ziel verfolgen, in Anlehnung an die Bundesregelung bundesweit vergleichbare Standards für den Zugang zu öffentlichen Datenpools zu erreichen.
- Die Möglichkeiten zur zielgerichteten und effizienten Förderung von Investitionen in gesamtstaatlich bedeutsamen Bereichen sollen verbessert werden. Der Bund erhält dazu mehr Steuerungsrechte bei Finanzhilfen.
- Im Grundgesetz wird die Grundlage dafür geschaffen, dass der Bund finanzschwache Kommunen bei der Sanierung von Schulen unterstützen kann. Das Kooperationsverbot bei der Schulbildung bleibt dabei bestehen. Der 2015 eingerichtete Kommunalinvestitionsförderungsfonds wurde hierzu bereits um weitere 3,5 Milliarden Euro aufgestockt. Die Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme werden zwischen Bund und den betroffenen Ländern einvernehmlich festgelegt. Die konkrete Auswahl der Kommunen und Projekte ist Ländersache.
- Der Bundesrechnungshof kann bei der Prüfung der Verwendung der Bundesmittel, die den Ländern zweckgebunden gewährt worden sind, auch Erhebungen bei den mit der Mittelbewirtschaftung beauftragten Stellen auf Landesebene vornehmen.
- Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Vollzug der Steuergesetze durch die Länder soll effizienter werden. Hierzu erhält der Bund im Bereich der Steuerverwaltung ein stärkeres allgemeines fachliches Weisungsrecht, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit von 11 Ländern widerspricht. Die bislang im Verwaltungsabkommen KONSENS enthaltenen Regeln zur Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung wurden überarbeitet und in Gesetzesform gebracht.
- Bund und Länder haben sich auch darauf verständigt, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 1. Juli 2017 die Altersgrenze von zwölf auf 18 Jahre anzuheben und die Bezugsdauergrenze aufzuheben.



Durchbruch gelungen

Die Verabschiedung des Gesetzespakets durch den Deutschen Bundestag ist ein wichtiger Durchbruch. Das umfangreiche Gesetzgebungsverfahren enthält 13 Änderungen des Grundgesetzes und zahlreiche einfachgesetzliche Änderungen. Dadurch wird das Geben und Nehmen auf eine neue Grundlage gestellt. Die Reform ist ein ausgewogenes Paket zwischen den Interessen des Bundes und den Interessen der Länder. Das intransparente und unsolidarische Ausgleichssystem wird reformiert und die Zahlerländer werden erheblich entlastet. Der Umverteilungsmechanismus wird in Zukunft gerechter; unsere Bürger können sich auch in Zukunft darauf verlassen, dass der Staat im Bund und in den Ländern seinen Anforderungen nachkommt. Bund und Länder sichern ihre Handlungsspielräume und erhalten für die kommenden zehn Jahre Planungssicherheit.